

Urkundenunterdrückung durch Überkleben eines Kfz-Kennzeichens

OLG Frankfurt am Main, Beschl. v. 28.1.2020 – 3 Ss 350/19, NStZ 2020, 619

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Angekl. überklebte das Kennzeichen seines Fahrzeuges mit gelber Folie und schwarzen Buchstaben, um bei Tankvorgängen vorzutäuschen, das Fahrzeug sei im Ausland zugelassen. Hierdurch erhoffte er sich, nicht als Täter von (versuchten) Tankbetrügereien überführt zu werden.

Das AG verurteilte den Angekl. unter anderem wegen gewerbsmäßiger Urkundenfälschung. Die hiergegen eingelegte Berufung des Angekl. wurde vom LG verworfen. Die Revision des Angekl. führte zu einer Korrektur im Schuldspruch hin zu einer Urkundenunterdrückung und zur Aufhebung des Urteils im Rechtsfolgenausspruch.

II. Entscheidungsgründe

Das Kfz-Kennzeichenschild bildet zwar zusammen mit dem Dienststempel der Zulassungsbehörde und dem Fahrzeug eine zusammengesetzte Urkunde. Diese hat der Angekl. aber weder verfälscht iSd § 267 Abs. 1 Var. 2 StGB, noch hat er eine unechte Urkunde hergestellt, § 267 Abs. 1 Var. 1 StGB und demnach auch keine unechte oder verfälschte Urkunde gebraucht, § 267 Abs. 1 Var. 3 StGB. Durch das Überkleben hat der Angekl. auch den Dienststempel der Zulassungsbehörde, mithin den Aussteller unkenntlich gemacht, so dass diese Kfz-Kennzeichen keine Urkunden iSd § 267 StGB mehr darstellen. Sie suggerieren zwar, dass der Pkw in den Niederlanden oder Großbritannien zugelassen wurden, lassen aber keinen Aussteller erkennen. Für ein Verfälschen einer echten Urkunde ist eine Veränderung der gedanklichen Erklärung dergestalt erforderlich, dass der geänderte Inhalt nicht mehr von dem scheinbaren Aussteller herrührt, mithin auch hier ein Aussteller erkennbar sein muss.

Durch das Überkleben hat der Angekl. aber eine Urkundenunterdrückung gemäß § 274 Abs. 1 Nr. 1 Var. 3 StGB begangen, indem er der beweisführungsberechtigten Behörde die Benutzung des Kfz-Kennzeichens als Beweismittel für einen mehr als nur unerheblichen Zeitraum entzogen hat. Die Funktion der Beweisführung wurde durch das Überkleben vereitelt und die „Beweiseinheit“ als Urkunde unterdrückt. Eine Beeinträchtigung der Substanz ist nicht erforderlich. Überdies handelte der Angekl. mit Nachteilszufügungsabsicht. Durch die bloße Vereitelung des staatlichen Strafanspruchs wird diese zwar nicht begründet, da insoweit kein „anderer“ benachteiligt wird. Allerdings wollte der Angekl. zugleich die Realisierung zivilrechtlicher Ansprüche der Tankstelleninhaber vereiteln.

III. Problemstandort

Der Beschluss der OLG Frankfurt am Main ist eine empfehlenswerte Lektüre zu den Urkundsdelikten. In der detaillierten Prüfung des Gerichts wird erneut deutlich, wie wichtig die genaue und differenzierte Betrachtung der Tathandlung sowie der einzelnen Delikte und Tathandlungen im Rahmen der Urkundsdelikte ist.